

Teil II - Förderungsgrundsätze

Förderbereich 1: Integrierte ländliche Entwicklung

Maßnahmen

Die Maßnahmen 1.0 bis 9.0 werden bis 31.12.2023 auch im Sonderrahmenplan ländliche Entwicklung umgesetzt.

- 1.0 Planungsinstrumente der ländlichen Entwicklung
- 2.0 Regionalmanagement
- 3.0 Dorfentwicklung
- 4.0 Dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen
- 5.0 Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung des ländlichen Raumes
- 6.0 Breitbandversorgung ländlicher Räume
- 7.0 Kleinstunternehmen der Grundversorgung
- 8.0 Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen
- 9.0 Regionalbudget

Begriffsbestimmungen

Region ist ein Gebiet mit räumlichem oder funktionalem Zusammenhang.

Lokale Aktionsgruppen sind öffentlich-private Partnerschaften im Sinne des Artikels 34 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013⁶.

Regionalmanagement ist eine querschnittsorientierte Dienstleistung zur Initiierung, Organisation

und Umsetzungsbegleitung ländlicher Entwicklungsprozesse.

Grundversorgung ist die Deckung der Bedürfnisse der Bevölkerung mit Gütern oder Dienstleistungen des täglichen bis wöchentlichen sowie des unregelmäßigen aber unter Umständen dringlich vor Ort zu erbringenden oder lebensnotwendigen Bedarfs.

Dorfgemäße Gemeinschaftseinrichtungen sind Einrichtungen für soziale und kulturelle Zwecke wie Begegnungsstätten für die ländliche Bevölkerung.

Einrichtungen für Basisdienstleistungen sind Einrichtungen, die zum Zwecke der Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung geschaffen werden.

Mehrfunktionshäuser sind Einrichtungen mit mehreren Zweckbestimmungen zur Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung sowie für soziale und kulturelle Zwecke.

Finanzschwache Gemeinden/Gemeindeverbände werden von den Ländern entsprechend den landesspezifischen Gegebenheiten ausgewählt. Die Stadtstaaten verfahren gebietsbezogen entsprechend.

Als sachgerechte Kriterien für Finanzschwäche gelten

⁶ Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 103/2006 (ABL L 347 vom 20.12.2013).

- die Teilnahme an einem landesrechtlichen Hilfs- oder Haushaltssicherungsprogramm
- der Empfang von Schlüsselzuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich
- eine hohe Verschuldung (insbesondere Höhe der Kassenkreditbestände) sowie
- sonstige einnahme- oder ausgabeseitige Kriterien (z. B. geringe Steuer-, Finanz- oder Umlagekraft, Arbeitslosenquote, Höhe der Sozialausgaben).

Die Auswahl des Kriteriums oder der Kriterien obliegt den Ländern. Die Länder teilen dem Bund die Kriterien mit, anhand derer die Auswahl getroffen wurde.

Im Ergebnis dürfen höchstens 50 Prozent der Gemeinden/Gemeindeverbände des jeweiligen Flächenlandes bzw. der Gebiete eines Stadtstaates höhere Fördersätze gewährt werden. Abweichungen hiervon sind zu begründen und nur im Einvernehmen mit dem Bund zulässig.

Allgemeiner Zweck der Förderung

Zweck der Förderung ist es, zur Verbesserung der Agrarstruktur im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union unter Berücksichtigung der

- Ziele gleichwertiger Lebensverhältnisse, einschließlich der erreichbaren Grundversorgung, attraktiver und lebendiger Ortskerne und der Behebung von Gebäudeleerständen,
- Ziele und Erfordernisse der Raumordnung, der Landesplanung, und der Anpassung an den Klimawandel, Belange des Natur-, Umwelt- und Klimaschutzes,
- Reduzierung der Flächeninanspruchnahme
- demografischen Entwicklung sowie der
- Digitalisierung

die ländlichen Räume als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturräume zu sichern und weiterzuentwickeln. Die Maßnahmen sollen zu einer positiven Entwicklung der Agrarstruktur, zur Verbesserung der Infrastruktur ländlicher Gebiete und zu einer nachhaltigen Stärkung der Wirtschaftskraft beitragen.

Die Umsetzung gebietsbezogener lokaler Entwicklungsstrategien (LEADER) kann mit den Maßnahmen 1.0 bis 9.0 unterstützt werden.

Förderung finanzschwacher Gemeinden/ Gemeindeverbände

In finanzschwachen Gemeinden/Gemeindeverbänden können bei den Maßnahmen 1.0 bis 5.0 und 8.0 bei Zuwendungen an Gemeinden/Gemeindeverbände und bei den Maßnahmen 3.0, 5.0 und 8.0 zusätzlich den Teilnehmergeinschaften und deren Zusammenschlüsse nach FlurbG, soweit sie die Maßnahmen auf Grundlage des FlurbG für Gemeinden/Gemeindeverbände als Träger der Maßnahmen ausführen und soweit sie die von diesen verursachten Ausführungskosten zu tragen haben, um bis zu 20 Prozentpunkte höhere Fördersätze gewährt werden. Der Fördersatz darf insgesamt 90 % nicht überschreiten.

Die Förderung ist befristet bis zum 31.12.2025.

1.0 Planungsinstrumente der ländlichen Entwicklung

1.1 Zuwendungszweck

Schaffung strategisch-planerischer regionaler, gemeindlicher und dörflicher Grundlagen für ländliche Entwicklung.

1.2 Gegenstand der Förderung/Förderausschluss

1.2.1 Förderfähig sind die Vorbereitung und Erarbeitung

- a) von integrierten Konzepten zur ländlichen Entwicklung (ILEK),
- b) von Plänen für die Entwicklung in ländlichen Gemeinden und
- c) der Dorfentwicklungsplanung.

1.2.2 Nicht förderfähig sind:

- a) Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind,
- b) Leistungen der öffentlichen Verwaltung.

1.3 Zuwendungsempfänger

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände⁷
- b) Zusammenschlüsse der regionalen Akteure gemäß Nummer 1.6.4 mit eigener Rechtspersönlichkeit unter Einschluss von Gemeinden oder Gemeindeverbänden für Vorhaben nach Nummer 1.2.1 a
- c) Teilnehmergemeinschaften und deren Zusammenschlüsse für Vorhaben nach Nummer 1.2.1 c.

1.4 Art und Höhe der Zuwendungen

1.4.1 Die Zuwendungen werden als Zuschuss gewährt.

1.4.2 Zuschüsse können bei Maßnahmen nach Nummer 1.2.1 a) und b) bis zu einer Höhe von 75 % und bei Maßnahmen nach Nummer 1.2.1 c) bis zu einer Höhe von 65 % der förderfähigen Ausgaben gewährt werden. Bei Dorfentwicklungsplanungen, die der Umsetzung eines von der zuständigen Landesbehörde anerkannten ILEK nach Maßnahme 1.0 Nummer 1.2.1 a oder einer lokalen Entwicklungsstrategie (LEADER) dienen, kann der vorgenannte Fördersatz um bis zu 10 Prozentpunkte erhöht werden.

1.4.3 Der Zuschuss je Konzept/Planung kann bei Maßnahmen nach Nummer 1.2.1 a) und b) für einen Zeitraum von 7 Jahren einmalig bis zu 70.000 Euro betragen. Eine Fortschreibung des Konzepts/der Planung ist mit einem Zuschuss von bis zu 35.000 Euro möglich. Die Festlegung der Kosten kann bis zu einem Volumen von 50.000 Euro auf Basis von Pauschalen erfolgen.

1.5 Zuwendungsvoraussetzungen

Die Konzepte/Planungen nach Nummer 1.2.1 a) und b) müssen mindestens folgende Elemente beinhalten:

- a) Kurzbeschreibung des Gebietes,
- b) Analyse der Stärken und Schwächen des Gebietes,
- c) Darlegung der Entwicklungsstrategie, der Handlungsfelder und Leitprojekte,
- d) und bei ILEK nach Nummer 1.2.1. a zusätzlich
- e) Auflistung der Entwicklungsziele und geeigneter Prüfindikatoren,
- f) regionale Kriterien zur Auswahl der Förderprojekte,
- g) Kriterien für die Bewertung der Zielerreichung.

⁷ In den Stadtstaaten entsprechende Verwaltungseinheiten.

Bei der Erarbeitung des Konzeptes/der Planung nach Nummer 1.2.1 a), b) und c) sollen gleichwertige Lebensverhältnisse einschließlich der erreichbaren Grundversorgung, attraktiver und lebendiger Ortskerne und der Behebung von Gebäudeleerständen, die Anpassung an den Klimawandel, der Natur-, Umwelt- und Klimaschutz, die Möglichkeiten zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme, die demografische Entwicklung sowie die Möglichkeiten der Digitalisierung und Datennutzung berücksichtigt werden.

Die Dorfentwicklungsplanung kann in Orten mit bis zu 10.000 Einwohnern gefördert werden.

1.6 Sonstige Bestimmungen

1.6.1 Die Konzepte/Planungen nach Nummer 1.2.1 a) und b) können sich bei begründetem Bedarf problemorientiert auf räumliche und thematische Schwerpunkte beschränken.

1.6.2 Das Konzept/die Planung nach Nummer 1.2.1 a) und b) ist im Rahmen seiner Zielsetzung mit bereits vorhandenen oder beabsichtigten Planungen, Konzepten oder Strategien in der Region abzustimmen. Der Abstimmungsprozess ist zu dokumentieren. Die Dokumentation ist Bestandteil des Konzeptes/der Planung.

Die Dorfentwicklungsplanung berücksichtigt die vorgenannten Planungen, Konzepte oder Strategien.

1.6.3 Je genau abgegrenzter Region ist bezogen auf die Aktivitäten der ländlichen Entwicklung jeweils nur ein ILEK nach Nummer 1.2.1 a) förderfähig.

1.6.4 In die Erarbeitung des ILEK nach Nummer 1.2.1 a) sollen die Bevölkerung und die relevanten Akteure der Region einschließlich lokaler Aktionsgruppen einbezogen werden. Dazu gehören in der Regel

- a) die landwirtschaftlichen Berufsvertretungen,
- b) die Gebietskörperschaften,
- c) die Einrichtungen der Wirtschaft,
- d) die Verbraucherverbände,
- e) die Umweltverbände,
- f) die Träger öffentlicher Belange.

2.0 Regionalmanagement

2.1 Zuwendungszweck

Ländliche Entwicklungsprozesse durch

- a) Information und Aktivierung der Bevölkerung,
- b) Identifizierung und Erschließung regionaler Entwicklungspotenziale,
- c) Identifizierung zielgerichteter Projekte,
- d) Identifizierung von digitalen Anwendungsmöglichkeiten und Projekten,
- e) Vernetzung der regionalen Akteure

zu initiieren, zu begleiten, zu organisieren und Entwicklungskonzepte umzusetzen.

2.2 Gegenstand der Förderung/Förderausschluss

2.2.1 Förderfähig sind Personal- und Sachleistungen für die Durchführung des Regionalmanagements.

2.2.2 Nicht förderfähig sind:

- a) Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind,
- b) Leistungen der öffentlichen Verwaltung,
- c) einzelbetriebliche Beratung.

2.3 Zuwendungsempfänger

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände²,
- b) Zusammenschlüsse der regionalen Akteure gemäß Nummer 2.6.2 mit eigener Rechtspersönlichkeit unter Einschluss von Gemeinden oder Gemeindeverbänden.

2.4 Art und Höhe der Zuwendungen

2.4.1 Die Zuwendungen werden als Zuschuss gewährt.

2.4.2 Ein Zuschuss kann für einen Zeitraum von höchstens sieben Jahren bis zu einer Höhe von 75 % der förderfähigen Ausgaben gewährt werden. Der Zuschuss kann bei erfolgreicher Evaluierung des Entwicklungsprozesses einmalig um höchstens fünf Jahre verlängert werden.

2.4.3 Der Zuschuss kann jährlich bis zu 90.000 Euro betragen. Die Festlegung der Kosten kann bis zu einem Volumen von 50.000 Euro je Jahr auf Basis von Pauschalen erfolgen.

2.5 Zuwendungsvoraussetzungen

Das Regionalmanagement ist nur dann förderfähig, wenn Stellen außerhalb der öffentlichen Verwaltung die Funktion des Regionalmanagements wahrnehmen.

2.6 Sonstige Bestimmungen

2.6.1 Das Regionalmanagement stimmt sich mit den Stellen in der Region ab, die ähnliche Ziele verfolgen. Der Abstimmungsprozess ist zu dokumentieren.

2.6.2 In die Arbeit eines geförderten Regionalmanagements sollen die relevanten Akteure der Region einschließlich lokaler Aktionsgruppen einbezogen werden. Dazu gehören in der Regel

- a) die landwirtschaftlichen Berufsvertretungen,
- b) die Gebietskörperschaften,
- c) die Einrichtungen der Wirtschaft,
- d) die Verbraucherverbände,
- e) die Umweltverbände,
- f) die Träger öffentlicher Belange.

2.6.3 Je genau abgegrenzter Region ist bezogen auf die Aktivitäten der ländlichen Entwicklung jeweils nur ein Regionalmanagement förderfähig.

3.0 Dorfentwicklung⁸

3.1 Zuwendungszweck

Erhaltung, Gestaltung und Entwicklung ländlich geprägter Orte zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der ländlichen Bevölkerung.

3.2 Gegenstand der Förderung/Förderausschluss

3.2.1 Förderfähig sind:

- a) die Initiierung, Begleitung, Umsetzung und Verstetigung von Veränderungsprozessen einschließlich Dorfmoderation,
- b) die Gestaltung von dörflichen Plätzen, Straßen, Wegen, Freiflächen sowie Ortsrändern,
- c) die Schaffung, Erhaltung und der Ausbau dorfgemäßer Gemeinschaftseinrichtungen,
- d) Mehrfunktionshäuser, Räume zur gemeinschaftlichen Nutzung sowie Co-Working Spaces,
- e) die Schaffung, Erhaltung und der Ausbau sonstiger sozialbezogener dörflicher Infrastruktureinrichtungen,
- f) die Erhaltung und Gestaltung von Gebäuden einschließlich des Innenausbaus und der dazugehörigen Hof-, Garten- und Grünflächen,
- g) die Verlegung von Nahwärmeleitungen,
- h) die Schaffung, Erhaltung, Verbesserung und der Ausbau von Freizeit- und Naherholungseinrichtungen,
- i) Maßnahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zur Umnutzung ihrer Bausubstanz,
- j) die Umnutzung dörflicher Bausubstanz,

- k) der Abriss oder Teilabbriss von Bausubstanz im Innenbereich, die Entsiegelung brachgefallener Flächen sowie die Entsorgung der dabei anfallenden Abrissmaterialien,
- l) die Entwicklung von IT- und softwaregestützten Lösungen zur Förderung der Infrastruktur ländlicher Gebiete im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 7 des GAKG und die Durchführung von Schulungsmaßnahmen zu deren Implementierung und Anwendung,
- m) Investitionen in öffentlich zugängliche Elektroladeinfrastruktur, sofern diese in Zusammenhang mit weiteren nach Nummer 3.2.1 geförderten Dorfentwicklungsmaßnahmen erfolgen.

Konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen im Zusammenhang mit Vorhaben nach Nummer 3.2.1 sowie Projektausgaben für Architekten- und Ingenieurleistungen können ebenfalls gefördert werden.

3.2.2 Nicht förderfähig sind:

- a) Bau- und Erschließungsvorhaben in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten,
- b) der Landankauf mit Ausnahme
 - des Landzwischenenerwerbs in Verfahren nach dem FlurbG⁹ und dem LwAnpG¹⁰ sowie
 - des Ankaufs von bebauten Grundstücken durch Gemeinden und Gemeindeverbände zur Realisierung von Vorhaben nach Nummer 3.2.1, soweit dieser 10 % der förderfähigen Gesamtausgaben nicht übersteigt,

⁸ Die Prüfung, ob es sich bei den im Rahmen von 3.0 durchgeführten Vorhaben um staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 AEUV handelt sowie die Vornahme der für die Einhaltung des EU-Beihilferechts erforderlichen Schritte erfolgt auf Ebene der Länderbehörde.

⁹ Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 Jahressteuergesetz (JStG 2009) vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794 – Nr. 63).

¹⁰ Gesetz über die Anpassung der Landwirtschaft an die soziale und ökologische Marktwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik – Landwirtschafts-anpassungsgesetz – neugefasst durch Bekanntmachung vom 03.07.1991 (BGBl. I S. 1418) zuletzt geändert durch Artikel 40 G vom 23.07.2013 (BGBl. I S. 2586).

- c) Kauf von Lebendinventar,
- d) Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind,
- e) Leistungen der öffentlichen Verwaltung,
- f) laufender Betrieb,
- g) Unterhaltung,
- h) Ausgaben im Zusammenhang mit Plänen nach dem BauGB.

3.3 Zuwendungsempfänger

- a) Gemeinden, Gemeindeverbände², Teilnbergemeinschaften und deren Zusammenschlüsse sowie gemeinnützige juristische Personen,
- b) natürliche Personen, Personengesellschaften sowie nicht unter a) genannte juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie des privaten Rechts.

3.4 Art und Höhe der Zuwendungen

3.4.1 Die Zuwendungen werden als Zuschuss gewährt.

3.4.2 Für die Finanzierung der Vorhaben können Zuschüsse in folgender Höhe gewährt werden:

- a) bis zu 65 % der förderfähigen Ausgaben bei Zuwendungsempfängern nach Nummer 3.3 a),
- b) bis zu 35 % der förderfähigen Ausgaben bei Zuwendungsempfängern nach Nummer 3.3 b).

3.4.3 Bei Vorhaben, die der Umsetzung eines von der zuständigen Landesbehörde anerkannten ILEK nach Maßnahme 1.0 Nummer 1.2.1 a oder einer lokalen Entwicklungsstrategie (LEADER) dienen, können die Fördersätze um bis zu 10 Prozentpunkte gegenüber den Fördersätzen von 3.4.2 erhöht werden.

3.4.4 Bei Vorhaben von landesweitem Interesse können für Vorarbeiten Zuschüsse bis zu 100 % der förderfähigen Ausgaben gewährt werden. Dies ist von der Bewilligungsbehörde zu begründen.

3.4.5 Eigene Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfänger nach Nummer 3.3 a) mit Ausnahme von Gemeinden und Gemeindeverbänden und im Rahmen von bürgerschaftlichem Engagement der Bürgerinnen und Bürger unentgeltlich erbrachte Arbeitsleistungen können mit bis zu 60 % des Betrages, der sich bei Vergabe der Leistungen an ein Unternehmen (ohne Berechnung der Umsatzsteuer) ergeben würde, berücksichtigt werden. Bei Abrechnung nach allgemein festgesetzten Verrechnungssätzen können diese Arbeitsleistungen pauschal berücksichtigt werden. Die Summe der Zuwendungen für Sachleistungen darf die Summe der baren Ausgaben nicht überschreiten.

3.5 Zuwendungsvoraussetzungen

3.5.1 Die Vorhaben können in Orten mit bis zu 10.000 Einwohnern gefördert werden.

3.5.2 Die unter 3.2.1 j) genannten Vorhaben können nur in den von den Ländern definierten Gebieten zur Umsetzung der europäischen Agrarpolitik für den ländlichen Raum durchgeführt werden.

3.6 Sonstige Bestimmungen

3.6.1 Vorhaben, die außerhalb eines Konzeptes/einer Planung nach Maßnahme 1.0 oder einer lokalen Entwicklungsstrategie (LEADER) durchgeführt werden, sollen auf der Grundlage von Konzepten der Dörfer ausgewählt werden, aus denen die geplanten Vorhaben für eine nachhaltige Dorfentwicklung unter besonderer Berücksichtigung der Ziele gleichwertiger Lebensverhältnisse einschließlich der erreichbaren Grundversorgung, at-

traktiver und lebendiger Ortskerne und der Behebung von Gebäudeleerständen, der demografischen Entwicklung, der Reduzierung der Flächeninanspruchnahme und der Möglichkeiten der Digitalisierung und Datennutzung hervorgehen.

3.6.2 Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- a) Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Jahren ab Fertigstellung,
- b) Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren ab Lieferung,
- c) EDV-Ausstattung innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren ab Fertigstellung

veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

3.6.3 Eine Kumulation mit Mitteln anderer Förderinstrumente ist möglich, sofern hierbei die beihilferechtlichen Förderhöchstgrenzen nicht überschritten werden.

4.0 Dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen¹¹

4.1 Verwendungszweck

Verbesserung der Infrastruktur in ländlichen Gebieten einschließlich ländlicher Straßen und Wege sowie touristischer Einrichtungen.

4.2 Gegenstand der Förderung/Förderausschluss

4.2.1 Förderfähig sind dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen, insbesondere zur Erschließung der landwirtschaftlichen, wirtschaftlichen oder touristischen Entwicklungspotenziale unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Anpassung an den Klimawandel. Konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen sowie Architekten- und Ingenieurleistungen im Zusammenhang mit diesen Vorhaben können ebenfalls gefördert werden.

4.2.2 Nicht förderfähig sind:

- a) Bau- und Erschließungsvorhaben in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten,
- b) Landankauf mit Ausnahme des Landzwischenenerwerbs in Verfahren nach dem FlurbG und dem LwAnpG,
- c) Kauf von Lebendinventar,
- d) Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind,
- e) Leistungen der öffentlichen Verwaltung,
- f) laufender Betrieb,
- g) Unterhaltung,
- h) Vorhaben für Zuwendungsempfänger nach Nummer 4.3 b) mit Ausnahme von Infrastruktureinrichtungen, die uneingeschränkt der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen

¹¹ Die Prüfung, ob es sich bei den im Rahmen von 4.0 durchgeführten Vorhaben um staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 AEUV handelt sowie die Vornahme der für die Einhaltung des EU-Beihilferechts erforderlichen Schritte erfolgt auf Ebene der Länderbehörde.

- und die - im Falle von Wegebau - dem Schluss von Lücken in Wegenetzen dienen,
- i) Ausgaben im Zusammenhang mit Plänen nach dem BauGB.

4.3 Zuwendungsempfänger

- a) Gemeinden, Gemeindeverbände² und andere Körperschaften des öffentlichen Rechts und gemeinnützige juristische Personen,
- b) natürliche Personen und Personengesellschaften sowie nicht unter Nummer 4.3 a) genannte juristische Personen des privaten Rechts.

4.4 Art und Höhe der Zuwendungen

4.4.1 Die Zuwendungen werden als Zuschuss gewährt.

4.4.2 Für die Finanzierung der Vorhaben können Zuschüsse in folgender Höhe gewährt werden:

- a) bis zu 65 % der förderfähigen Ausgaben bei Zuwendungsempfängern nach Nummer 4.3 a),
- b) bis zu 35 % der förderfähigen Ausgaben bei Zuwendungsempfängern nach Nummer 4.3 b).

4.4.3 Bei Vorhaben, die der Umsetzung eines von der zuständigen Landesbehörde anerkannten ILEK nach Maßnahme 1.0 Nummer 1.2.1 a oder einer lokalen Entwicklungsstrategie (LEADER) dienen, können die Fördersätze um bis zu 10 Prozentpunkte gegenüber den Fördersätzen von 4.4.2 erhöht werden.

4.4.4 Eigene Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfänger nach Nummer 4.3 a) mit Ausnahme von Gemeinden und Gemeindeverbänden und im Rah-

men von bürgerschaftlichem Engagement der Bürgerinnen und Bürger unentgeltlich erbrachte Arbeitsleistungen können mit bis zu 60 % des Betrages, der sich bei Vergabe der Leistungen an ein Unternehmen (ohne Berechnung der Umsatzsteuer) ergeben würde, berücksichtigt werden. Bei Abrechnung nach allgemein festgesetzten Verrechnungssätzen können diese Arbeitsleistungen pauschal berücksichtigt werden. Die Summe der Zuwendungen für Sachleistungen darf die Summe der baren Ausgaben nicht überschreiten.

4.5 Zuwendungsvoraussetzungen

Die Vorhaben können in Orten mit bis zu 10.000 Einwohnern gefördert werden.

4.6 Sonstige Bestimmungen

4.6.1 Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- a) Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Jahren ab Fertigstellung,
- b) Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren ab Lieferung,
- c) EDV-Ausstattungen innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren ab Fertigstellung

veräußert oder nicht mehr dem Zweck entsprechend verwendet werden.

4.6.2 Eine Kumulation mit Mitteln anderer Förderinstrumente ist möglich, sofern hierbei die beihilferechtlichen Förderhöchstgrenzen nicht überschritten werden.

5.0 Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung des ländlichen Raumes¹²

5.1 Zuwendungszweck

Gestaltung des ländlichen Raumes und Neuordnung der ländlichen Grundstücksstrukturen.

5.2 Gegenstand der Förderung/Förderausschluss

5.2.1 Förderfähig sind:

- a) Bodenordnung und Gestaltung des ländlichen Raums in Verfahren nach dem FlurbG und dem LwAnpG,
- b) freiwilliger Nutzungstausch.

5.2.2 Nicht förderfähig sind:

- a) Entwässerung von Ackerland, Grünland oder Ödland,
- b) Umwandlung von Grünland und Ödland in Ackerland,
- c) Beschleunigung des Wasserabflusses,
- d) Bodenmelioration,
- e) Beseitigung von Landschaftselementen wie Tümpel, Hecken, Gehölzgruppen oder Wegraine,
- f) Bau- und Erschließungsvorhaben in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten,
- g) Landankauf mit Ausnahme des Landzwischenverkehrs,
- h) Kauf von Lebendinventar,
- i) Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind,
- j) Leistungen der öffentlichen Verwaltung,
- k) laufender Betrieb,
- l) Unterhaltung,
- m) Ausgaben im Zusammenhang mit Plänen nach dem BauGB.

Der Förderausschluss gilt im Einzelfall nicht, wenn die Vorhaben 5.2.2 a) bis e) im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden.

5.3 Zuwendungsempfänger

- a) Teilnehmergeinschaften, deren Zusammenschlüsse,
- b) Wasser- und Bodenverbände und ähnliche Rechtspersonen,
- c) einzelne Beteiligte,
- d) bei freiwilligem Landtausch und freiwilligem Nutzungstausch: Tauschpartner sowie andere am Tausch beteiligte Personen.

5.4 Art und Höhe der Zuwendungen

5.4.1 Die Zuwendungen werden als Zuschuss gewährt.

5.4.2 In Verfahren nach FlurbG können Zuschüsse bis zu 75 % der nach § 105 FlurbG förderfähigen Ausführungskosten gewährt werden, bei Weinbergsflurbereinigungen bis zu 65 %. Die Länder können Verfahren mit besonderer ökologischer Zielsetzung und Verfahren mit hoher Bedeutung für den Klimaschutz, die Klimafolgenanpassung oder den Erhalt der Kulturlandschaft (Identifizierung nach von den Ländern festgelegten Kriterien) mit bis zu 80 % fördern.

5.4.3 Bei der Ermittlung der förderfähigen Ausführungskosten nach FlurbG und der Aufwendungen für den freiwilligen Nutzungstausch ist von den Ausgaben auszugehen, die dem Zuwendungsempfänger nach Abzug der Zuschüsse und sonstiger Leistungen Dritter zu den Ausführungskosten

¹² Die Maßnahme ist nach Artikel 15 und 53 der Verordnung (EU) 2022/2472 freigestellt. Die Kurzbeschreibung dieser Maßnahme ist für die Laufzeit bis 30.06.2030 unter der vorläufigen Nummer 2782659 bei der Europäischen Kommission angemeldet. Für die Laufzeit bis 30.06.2023 ist die freigestellte Maßnahme nach Artikel 15 und 43 der Verordnung (EU) Nr.702/2014 unter der Nummer SA.105222 bei der Europäischen Kommission registriert.

oder zu den anderen Aufwendungen als Verpflichtung verbleiben.

5.4.4 In Verfahren nach §§ 53 bis 64b LwAnpG beträgt der Zuschuss bis zu 90 % der förderfähigen Ausführungskosten nach § 105 FlurbG.

5.4.5 Reduzieren sich die Zuschusssätze nach 5.4.2 während laufender Verfahren, gilt der Zuschusssatz zum Zeitpunkt der Anordnung.

5.4.6 Landankäufe im Rahmen des Landzwischenenerwerbs sind bis zu 100 % der Gesamtausgaben des betreffenden Vorhabens förderfähig.

5.4.7 Im freiwilligen Nutzungstausch kann für nicht-investive Aufwendungen der Tauschpartner und für Leistungen für eine langfristige Pachtbindung zum Zwecke der Erhaltung der Kulturlandschaft und zur standortangepassten Landbewirtschaftung (Pachtprämie) ein Zuschuss gewährt werden. Der Zuschuss darf 75 % der förderfähigen Ausgaben der Tauschpartner nicht überschreiten. Die Pachtprämie¹³ darf einmalig 200 Euro/ha nicht überschreiten.

5.4.8 Bei Vorhaben, die der Umsetzung eines von der zuständigen Landesbehörde anerkannten ILEK nach Maßnahme 1.0 Nummer 1.2.1 a oder einer lokalen Entwicklungsstrategie (LEADER) dienen, können die Fördersätze um bis zu 10 Prozentpunkte gegenüber den Fördersätzen von 5.4.2 und 5.4.7 erhöht werden.

5.4.9 Eigene Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfänger nach Nummer 5.3 können mit bis zu 60 % des Betrages, der sich bei Vergabe der Leistungen an ein Unternehmen (ohne Berechnung der Umsatzsteuer) ergeben würde, berücksichtigt werden. Bei Abrechnung nach allgemein festgesetzten

Verrechnungssätzen können diese Arbeitsleistungen pauschal berücksichtigt werden. Die Summe der Zuwendungen für Sachleistungen darf die Summe der baren Ausgaben nicht überschreiten.

5.4.10 Beiträge der Beteiligten nach § 10 FlurbG und § 56 Absatz 2 LwAnpG sind keine Zuschüsse Dritter.

5.5 Zuwendungsvoraussetzungen

5.6 Sonstige Bestimmungen

5.6.1 Zuwendungen können in Verfahren nach FlurbG und LwAnpG, die durch Beschluss angeordnet sind, für Vorarbeiten sowie für Vorhaben des freiwilligen Nutzungstausches gewährt werden.

5.6.2 Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- a) Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Jahren ab Fertigstellung,
- b) Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren ab Lieferung,
- c) EDV-Ausstattungen innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren ab Fertigstellung

veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

¹³ Die Pachtprämie wird nur an Nichtlandwirte als Verpächter unter Beachtung der Verordnung (EG) Nr. 1407/2013 (De-minimis-Beihilfen) gewährt.

6.0 Breitbandversorgung ländlicher Räume¹⁴

6.1 Zuwendungszweck

Ziel der Förderung ist es, unterversorgte ländliche Gebiete besser an die Breitbandnetze anzuschließen. Durch kleinräumige Maßnahmen, die Lücken in der bestehenden Breitbandinfrastruktur schließen, ergänzt die GAK-Förderung das Bundesprogramm für den Breitbandausbau und die damit angestrebten Versorgungsziele. Damit soll insbesondere landwirtschaftlichen Unternehmen ein adäquater Zugang zu modernen Informations- und Kommunikationstechnologien ermöglicht werden.

6.2 Gegenstand der Förderung/Förderausschluss

6.2.1 Förderfähig sind

a) Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke:

Zuschüsse zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke bei Investitionen in leitungsgebundene oder funkbasierte Breitbandinfrastrukturen. Eine Wirtschaftlichkeitslücke ist dabei definiert als Differenz zwischen dem Barwert aller Erlöse und dem Barwert aller Kosten des Netzaufbaus und -betriebs.

Bei leitungsgebundener Infrastruktur ist die Verlegung oder Verbesserung der erforderlichen Einrichtungen bis zur Gebäudeinnenwand förderfähig; bei funkbasierten Lösungen ist die Errichtung der technischen Netzinfrastrukturelemente bis einschließlich des Sendemastes förderfähig.

b) Verlegung von Leerrohren:

Die Verlegung von Leerrohren (die für Breitbandinfrastruktur genutzt werden können) - mit einem nutzer- und anbieterneutralen Standard, z.B. „drei- oder mehrfach D 50“ - seitens des Zuwendungsempfängers als Bauherr oder sofern der Zuwendungsempfänger allein über die Nutzung der Leerrohre verfügungsberechtigt ist. Die Leerrohre müssen groß genug für mindestens drei Kabelnetze und unterschiedliche Netztopologien sein.

Die Ausstattung von Leerrohren mit unbeschaltetem Glasfaserkabel und die Mitverlegung von Leerrohren bei anderweitig geplanten Erdarbeiten (mit oder ohne Kabel) zur Nutzung durch privatwirtschaftliche Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze.

c) Vorbereitung und Begleitung:

Informationsveranstaltungen, Machbarkeitsuntersuchungen, Planungsarbeiten und Aufwendungen, die der Vorbereitung und Begleitung von Maßnahmen nach a) und b) dienen.

6.2.2 Nicht förderfähig sind:

Leistungen der öffentlichen Verwaltung.

6.3 Zuwendungsempfänger

- a) Anbieter elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste
- b) Gemeinden und Gemeindeverbände¹⁵.

6.4 Art und Höhe der Zuwendungen

6.4.1 Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung und besteht aus einem nicht rückzahlbaren Zuschuss zu den förderfähigen Ausgaben.

¹⁴ Die Kurzbeschreibung dieser Maßnahme ist für die Laufzeit bis 31.12.2023 unter der Nummer SA.60037 (2020/X) bei der Europäischen Kommission registriert.

¹⁵ In den Stadtstaaten entsprechende Verwaltungseinheiten.

6.4.2 Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 90 % der förderfähigen Ausgaben.

6.4.3 Wird die Beihilfe in einem wettbewerblichen Auswahlverfahren gewährt, wird der Beihilfehöchstbetrag nach Nummer 6.6.1 festgesetzt. Wird die Beihilfe ohne wettbewerbliches Auswahlverfahren gewährt, darf der Beihilfebetrags nach Nummer 6.6.2 nicht höher sein als die Differenz zwischen den beihilfefähigen Kosten und dem Betriebserlös aus der Investition. Der auf der Grundlage realistischer Projektionen ermittelte Betriebserlös wird im Voraus von den beihilfefähigen Kosten abgezogen und im Nachhinein über einen Rückforderungsmechanismus überprüft.

6.5 Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Förderung nach der Nummer 6.2.1 a) und b) ist in Gebieten möglich, in denen kein Breitbandnetz vorhanden ist und in denen auch nicht glaubhaft geplant ist, innerhalb von drei Jahren nach der Veröffentlichung der geplanten Beihilfemaßnahme oder innerhalb des - mindestens zwei Jahre langen - Zeitraums, in dem der geförderte Netzausbau erfolgen soll, ein solches Netz auszubauen, das zuverlässig eine Download-Geschwindigkeit von mindestens:

- a) 100 Mbit/s bieten kann, um Haushalte und sozioökonomische Schwerpunkte anzuschließen. Das geförderte Netz muss mindestens die Up- und Downloadgeschwindigkeiten verdoppeln und zuverlässig eine Download-Geschwindigkeit von mindestens 300 Mbit/s und eine Upload-Geschwindigkeit von 100 Mbit/s bieten können.
- b) 100 Mbit/s, aber unter 300 Mbit/s bieten kann, um ausschließlich sozioökonomische Schwerpunkte anzuschließen. Das geförderte Netz muss mindestens die Up- und Downloadgeschwindigkeiten verdoppeln

und zuverlässig eine Download-Geschwindigkeit von mindestens 1 Gbit/s bieten können. Gebiete, in denen mindestens ein Netz vorhanden oder glaubhaft geplant ist, dass zuverlässig eine Download-Geschwindigkeit von mindestens 300 Mbit/s bieten kann, sind nichtbeihilfefähig. Gebiete, in denen mindestens zwei Netze vorhanden oder glaubhaft geplant sind, die zuverlässig eine Download-Geschwindigkeit von mindestens 100 Mbit/s bieten können, sind ebenfalls nicht beihilfefähig.

6.6 Sonstige Bestimmungen

6.6.1 Wird die Beihilfe in einem transparenten und diskriminierungsfreien wettbewerblichen Auswahlverfahren unter Wahrung der Grundsätze der Vergabevorschriften und des Grundsatzes der Technologieneutralität, unbeschadet der geltenden Vergabevorschriften, gewährt, erhält das wirtschaftlich günstigste Angebot den Zuschlag. Für die Zwecke des wettbewerblichen Auswahlverfahrens legt die Gemeinde oder der Gemeindeverband im Voraus objektive, transparente und diskriminierungsfreie qualitative Zuschlagskriterien fest, die gegen den beantragten Beihilfebetrags abzuwägen sind. Bei vergleichbarer Qualität erhält der Bieter, der den niedrigsten Beihilfebetrags beantragt hat, die Beihilfe.

6.6.2 Wird die Beihilfe ohne wettbewerbliches Auswahlverfahren einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbands gewährt, damit diese direkt oder über eine interne Einheit ein festes Breitbandnetz ausbaut und verwaltet, so erbringt die Gemeinde oder der Gemeindeverband bzw. die interne Einheit ausschließlich Vorleistungsdienste über das geförderte Netz. Die Gemeinde oder der Gemeindeverband gewährleistet eine getrennte Buchführung, bei der die Mittel für den Netzbetrieb von an-

deren Mitteln, die der Gemeinde oder dem Gemeindeverband zur Verfügung stehen, getrennt verwaltet werden. Die Erteilung von Konzessionen oder anderen Aufträgen für Bau oder Betrieb des Netzes an Dritte erfolgt über ein offenes, transparentes und diskriminierungsfreies wettbewerbliches Auswahlverfahren im Einklang mit den Grundsätzen der Vergabevorschriften und mit dem Grundsatz der Technologieneutralität, unbeschadet der geltenden Vergabevorschriften, wobei das wirtschaftlich günstigste Angebot den Zuschlag erhält.

6.6.3 Der Betrieb des geförderten Netzes gewährleistet zu fairen und diskriminierungsfreien Bedingungen einen möglichst umfassenden aktiven und passiven Zugang auf Vorleistungsebene nach Art. 2 Nr. 139 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014¹⁶ einschließlich physischer Entbündelung. Ein Vorhaben kann anstelle einer physischen Entbündelung eine virtuelle Entbündelung vorsehen, wenn das virtuelle Zugangsprodukt von der nationalen Regulierungsbehörde als der physischen Entbündelung gleichwertig erklärt wird. Aktiver Zugang auf Vorleistungsebene wird für mindestens 7 Jahre und Zugang auf Vorleistungsebene zur physischen Infrastruktur, einschließlich Leerrohren und Masten, wird ohne zeitliche Begrenzung gewährt. Für das gesamte geförderte Netz gelten dieselben Zugangsbedingungen, auch für die Teile des Netzes, in denen bestehende Infrastruktur genutzt wurde. Die Verpflichtungen zur Zugangsgewährung werden unabhängig von Veränderungen bei den Eigentumsverhältnissen, der Verwaltung oder dem Betrieb des geförderten Netzes durchgesetzt. Bei NGA-Netzen muss die Möglichkeit einer vollständigen Entbündelung geboten werden.

6.6.4 Die Preise für den Zugang auf Vorleistungsebene müssen auf den Preisbildungsverfahren der BNetzA und auf Preisen beruhen, die in vergleichbaren, von mehr Wettbewerb geprägten Gebieten gelten. In Ermangelung solcher veröffentlichten Preise gelten die in Art. 52 Abs. 8 ii) bzw. iii) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 geregelten Benchmarks.

6.6.5 Die Förderung nach Nummer 6.2.1 a) erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass der Verwendungszweck innerhalb eines Zeitraums von 7 Jahren nicht mehr gewährleistet ist.

6.6.6 Die Verlegung der nach Nummer 6.2.1 b) geförderten Leerrohre ist zu dokumentieren. Den an der Nutzung interessierten Netzbetreibern sind alle erforderlichen Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

6.6.7 Die Förderung nach Nummer 6.2.1 b) erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten Leerrohre innerhalb eines Zeitraums von 7 Jahren nicht mehr für Breitbandinfrastruktur genutzt werden können.

6.6.8 Bereits bei Antragstellung sind geeignete projektspezifische Indikatoren sowie entsprechende zeitpunktbezogene Ausgangs- und Zielwerte zu benennen, die eine Beurteilung des Umfangs der Zielerreichung ermöglichen.

6.6.9 Die Zuwendungsvoraussetzungen nach Nummer 6.5 werden durch Kartierung und öffentliche Konsultation nach Art. 52 Absatz 4 a) und b) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 überprüft.

¹⁶ Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in der Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vom 17.06.2014 (ABl. L 143 vom 26.06.2014), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2021/1237 vom 23.07.2021.

6.6.10 Für die Förderung sind darüber hinaus verbindlich:

- a) die Vorgaben aus den von der EU genehmigten Programmen der Bundesländer zur Breitbandförderung (soweit vorhanden) und
- b) die Vorgaben in der Verordnung (EU) Nr. 651/2014, insb. Art. 52 und Art. 4 Abs. 1 lit. y).

7.0 Kleinstunternehmen der Grundversorgung

7.1 Zuwendungszweck

Sicherung, Schaffung, Verbesserung und Ausdehnung der Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung.

7.2 Gegenstand der Förderung/Förderausschluss

7.2.1 Förderfähig sind:

Investitionen in langlebige Wirtschaftsgüter, einschließlich des Erwerbs der Vermögenswerte einer Betriebsstätte, deren Förderung die Bedingungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen erfüllen.

Aufwendungen für Beratungsdienstleistungen, Architekten- und Ingenieurleistungen können ebenfalls gefördert werden, sofern sie im Zusammenhang mit der Umsetzung des Investitionsvorhabens entstehen.

7.2.2 Nicht förderfähig sind:

- a) Erwerb von Gesellschaftsanteilen, soweit sie nicht zur Erfüllung des Zuwendungszweckes erforderlich sind,
- b) laufender Betrieb,
- c) Unterhaltung,
- d) Umsatzsteuer und unbare Eigenleistungen,
- e) Investitionen in Wohnraum,
- f) Erwerb unbebauter Grundstücke,
- g) über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GRW) förderfähige Vorhaben,
- h) Energiegewinnungsanlagen sowie damit zusammenhängende technische Einrich-

tungen, die nach EEG oder KWKG förderfähigen Strom oder förderfähige Wärme erzeugen,

- i) Ersatzinvestitionen,
- j) Umschuldungen und Nachfinanzierungen bereits abgeschlossener Vorhaben, Anschlussfinanzierungen und Prolongationen.

7.3 Zuwendungsempfänger

Gefördert werden eigenständige Kleinstunternehmen mit weniger als 10 Mitarbeitern und einem Jahresumsatz von unter 2 Mio. Euro im Sinne der Definition des Artikels 2 Absatz 3 des Anhangs der Empfehlung der Kommission vom 06.05.2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen [ABL L 124 vom 20.05.2003, S. 39].

Nicht förderfähig sind landwirtschaftliche Unternehmen im Sinne der Nummer 1.3 des Agrarinvestitionsförderungsprogramms (AFP), Unternehmen gemäß Nummer 2.3 der Diversifizierung sowie Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten und Apotheker.

7.4 Art und Höhe der Zuwendungen

7.4.1 Die Zuwendungen für Investitionen können als Zuschüsse von bis zu 45 % der förderfähigen Ausgaben als De-minimis-Beihilfe gewährt werden.

7.4.2 Bei Investitionen, die der Umsetzung eines von der zuständigen Landesbehörde anerkannten ILEK nach Maßnahme 1.0 Nummer 1.2.1 a oder einer lokalen Entwicklungsstrategie (LEADER) dienen, kann der Fördersatz um bis zu 10 Prozentpunkte erhöht werden.

7.4.3 Das Mindestinvestitionsvolumen beträgt 10.000 Euro. Die Festlegung der Kosten kann bis zu

einem Investitionsvolumen von 100.000 Euro auf Basis von Pauschalen erfolgen.

7.4.4 Der Gesamtwert der einem Kleinstunternehmer gewährten De-minimis-Beihilfen darf 200.000 Euro bezogen auf einen Zeitraum von 3 Jahren nicht übersteigen.

7.5 Zuwendungsvoraussetzungen

Die Maßnahmen können nur in den von den Ländern definierten Gebieten zur Umsetzung der europäischen Agrarpolitik für den ländlichen Raum durchgeführt werden und nur, wenn die zuständige Behörde den Bedarf für die Bereitstellung des betreffenden Gutes oder der betreffenden Dienstleistung der Grundversorgung unter Berücksichtigung gleichartiger, bereits bestehender Einrichtungen in Ortsnähe festgestellt oder bestätigt hat.

7.6 Sonstige Bestimmungen

7.6.1 Bei Gütern oder Dienstleistungen, die ihrer Art nach überwiegend regional, das heißt innerhalb eines Radius von 50 km von der Gemeinde in der die Betriebsstätte liegt, angeboten oder erbracht werden, kann unterstellt werden, dass diese regelmäßig der Grundversorgung dienen. Ansonsten ist der Beitrag zur Grundversorgung im Einzelfall zu begründen.

7.6.2 Der Zuwendungsempfänger hat

- die erforderliche Qualifikation für die Führung des Betriebes,
- ein Wirtschaftlichkeitskonzept sowie
- die Sicherstellung der Gesamtfinanzierung, ggf. unter Vorlage der Bestätigung der Hausbank, nachzuweisen.

7.6.3 Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Jahren ab Fertigstellung bzw. ab Erwerb der Betriebsstätte,
- Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren ab Lieferung bzw. ab Erwerb der Betriebsstätte,
- EDV-Ausstattungen innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren ab Fertigstellung

veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

7.6.4 Ausgaben, die aus Mitteln anderer öffentlicher Förderungsprogramme gefördert werden, dürfen nicht gleichzeitig nach diesen Grundsätzen gefördert werden.

Eine Kumulation mit Mitteln anderer Förderinstrumente ist möglich, sofern hierbei die beihilferechtlichen Förderhöchstgrenzen nicht überschritten werden.

8.0 Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen¹⁷

8.1 Verwendungszweck

Schaffung, Sicherung, Verbesserung und Ausdehnung von Einrichtungen der Grundversorgung für die ländliche Bevölkerung.

8.2 Gegenstand der Förderung/Förderausschluss

8.2.1 Förderfähig sind:

- a) der Kauf sowie Investitionen in stationäre und mobile Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen,
- b) der erforderliche Grundstückserwerb, soweit dieser 10 % der förderfähigen Gesamtausgaben nicht übersteigt.

Konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen in diesem Zusammenhang sowie Projektausgaben für Architekten- und Ingenieurleistungen können ebenfalls gefördert werden.

8.2.2 Nicht förderfähig sind:

- a) der Erwerb von Geschäftsanteilen,
- b) Ausgaben im Zusammenhang mit Plänen nach dem BauGB,
- c) Leistungen der öffentlichen Verwaltung,
- d) laufender Betrieb,
- e) Unterhaltung,
- f) Erwerb unbebauter Grundstücke,
- g) Energiegewinnungsanlagen sowie damit zusammenhängende technische Einrichtungen, die nach EEG oder KWKG gefördert Strom oder Wärme erzeugen,
- h) Einrichtungen der medizinischen Versorgung, die über die lokalen Bedürfnisse der

¹⁷ Die Prüfung, ob es sich bei den im Rahmen von 8.0 durchgeführten Vorhaben um staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 AEUV handelt sowie die Vornahme der für die Einhaltung des EU-Beihilferechts erforderlichen Schritte erfolgt auf Ebene der Länderbehörde.

Bevölkerung in ländlichen Orten hinausgehen,

- i) Vorhaben, die Universitäten, Hochschulen oder Berufsschulen betreffen,
- j) stationäre Nahversorgungseinrichtungen für Waren und Dienstleistungen mit einer Verkaufsfläche von mehr als 400 Quadratmetern.

8.3 Zuwendungsempfänger

- a) Gemeinden, Gemeindeverbände², Teilnbergemeinschaften und deren Zusammenschlüsse sowie gemeinnützige juristische Personen,
- b) natürliche Personen, Personengesellschaften, sowie nicht unter a) genannte juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie des privaten Rechts.

Vorhaben, die nach Maßnahme 7.0 förderfähig sind, können nicht im Rahmen dieser Maßnahme gefördert werden.

8.4 Art und Höhe der Zuwendungen

8.4.1 Die Zuwendungen werden als Zuschuss gewährt.

8.4.2 Für die Finanzierung der Vorhaben können Zuschüsse in Höhe von bis zu 65 % der förderfähigen Ausgaben gewährt werden.

8.4.3 Bei Vorhaben, die der Umsetzung eines von der zuständigen Landesbehörde anerkannten ILEK nach Maßnahme 1.0 Nummer 1.2.1 a oder einer lokalen Entwicklungsstrategie (LEADER) dienen, können die Fördersätze um bis zu 10 Prozentpunkte gegenüber den Fördersätzen von 8.4.2 erhöht werden.

8.4.4 Eigene Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfänger nach Nummer 8.3 a) mit Ausnahme von Gemeinden und Gemeindeverbänden können mit bis zu 60 % des Betrages, der sich bei Vergabe der Leistungen an ein Unternehmen (ohne Berechnung der Umsatzsteuer) ergeben würde, berücksichtigt werden. Bei Abrechnung nach allgemein festgesetzten Verrechnungssätzen können diese Arbeitsleistungen pauschal berücksichtigt werden. Die Summe der Zuwendungen für Sachleistungen darf die Summe der baren Ausgaben nicht überschreiten.

8.5 Zuwendungsvoraussetzungen

8.5.1 Vorhaben können in Orten mit bis zu 10.000 Einwohnern gefördert werden.

8.5.2 Die Vorhaben können nur in den von den Ländern definierten Gebieten zur Umsetzung der europäischen Agrarpolitik für den ländlichen Raum durchgeführt werden und nur dann, wenn die zuständige Behörde den Bedarf für die Bereitstellung des betreffenden Gutes oder der betreffenden Dienstleistung der Grundversorgung unter Berücksichtigung gleichartiger, bereits bestehender Einrichtungen in Ortsnähe festgestellt oder bestätigt hat.

8.6 Sonstige Bestimmungen

8.6.1 Vorhaben, die außerhalb eines Konzeptes/einer Planung nach Maßnahme 1.0 oder einer lokalen Entwicklungsstrategie (LEADER) durchgeführt werden, sollen auf der Grundlage von Konzepten der Dörfer ausgewählt werden, aus denen die geplanten Vorhaben für eine nachhaltige Dorfentwicklung unter besonderer Berücksichtigung der demografischen Entwicklung und der Ziele gleichwertiger Lebensverhältnisse hervorgehen.

8.6.2 Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- a) Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Jahren ab Fertigstellung,
- b) Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren ab Lieferung,
- c) EDV-Ausstattungen innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren ab Fertigstellung

veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

8.6.3 Eine Kumulation mit Mitteln anderer Förderinstrumente ist möglich, sofern hierbei die beihilferechtlichen Förderhöchstgrenzen nicht überschritten werden.

9.0 Regionalbudget

9.1 Zuwendungszweck

Unterstützung einer engagierten und aktiven eigenverantwortlichen ländlichen Entwicklung sowie Stärkung der regionalen Identität in Form eines Regionalbudgets.

9.2 Gegenstand der Förderung/Förderausschluss

9.2.1 Mit dem Regionalbudget können dem allgemeinen Zweck der Förderung dieses Förderbereichs entsprechende Kleinprojekte durchgeführt werden, die der Umsetzung eines ILEK nach Maßnahme 1.0 Nummer 1.2.1 a oder einer lokalen Entwicklungsstrategie (LEADER) dienen.

9.2.2 Nicht förderfähig im Rahmen des Regionalbudgets sind:

- a) Bau- und Erschließungsvorhaben in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten,
- b) der Landankauf,
- c) Kauf von Tieren,
- d) Wirtschaftsförderung mit Ausnahme von Kleinstunternehmen der Grundversorgung,
- e) Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind,
- f) Leistungen der öffentlichen Verwaltung,
- g) laufender Betrieb,
- h) Unterhaltung,
- i) Ausgaben im Zusammenhang mit Plänen nach dem BauGB,
- j) einzelbetriebliche Beratung,
- k) Personal- und Sachleistungen für die Durchführung eines Regionalmanagements,
- l) Personalleistungen.

9.3 Zuwendungsempfänger

9.3.1 Zuwendungsempfänger (Erstempfänger) sind:

Zusammenschlüsse der regionalen Akteure gemäß Nummer 1.6.4 mit eigener Rechtspersönlichkeit oder mit einem in administrativer und finanzieller Sicht verantwortlichem Partner mit eigener Rechtspersönlichkeit unter Einschluss von Gemeinden oder Gemeindeverbänden, die über ein Regionalmanagement und ein von der zuständigen Landesbehörde anerkanntes ILEK nach Maßnahme 1.0 Nummer 1.2.1 a oder eine lokale Entwicklungsstrategie (LEADER) verfügen.

9.3.2 Der Erstempfänger leitet die Zuwendung nach Maßgabe landesrechtlicher Regelungen an den Träger des Kleinprojektes (Letztempfänger) weiter. Letztempfänger können sein

- a) juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts,
- b) natürliche Personen und Personengesellschaften.

9.4 Art und Höhe der Zuwendungen

9.4.1 Die Zuwendungen werden als Zuschuss gewährt.

9.4.2 Die Höhe des Regionalbudgets beträgt je Region jährlich bis zu 200.000 Euro einschließlich eines Eigenanteils des Erstempfängers in Höhe von 10 %. Das Regionalbudget ist in dem Jahr zu verwenden, für das es bewilligt wurde.

9.4.3 Die förderfähigen Gesamtkosten eines Kleinprojektes je Letztempfänger betragen maximal 20.000 Euro, die Höhe des Zuschusses bis zu 80 %.

9.5 Zuwendungsvoraussetzungen

Die Auswahl der Kleinprojekte erfolgt anhand der Auswahlkriterien durch ein Entscheidungsgremium, das sich aus Vertretern regionaler Akteure zusammensetzt. Dabei ist zu gewährleisten, dass weder der Bereich Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes noch eine einzelne Interessensgruppe mehr als 49 % der Stimmrechte hat.

9.6 Sonstige Bestimmungen

9.6.1 Diese Maßnahme ist bis zum 31.12.2025 befristet.

9.6.2 Eine Region kann jährlich nur mit einem Regionalbudget im Sinne dieser Maßnahme unterstützt werden.

9.6.3 Bei Vorhaben zur Förderung von wirtschaftlichen Tätigkeiten sind die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 vom 18.12.2013 (De-minimis-Beihilfe) zu beachten.

9.6.4 Der Erstempfänger kontrolliert die Verwendung der für die Kleinprojekte aus dem Regionalbudget verwendeten Mittel.